

Ministerium für Wissenschaft,  
Weiterbildung und Kultur  
Herrn Dr. Achim Weber  
Postfach 32 20  
55022 Mainz

**Sprecherinnen:**  
**Heide Gieseke, Andrea Scholler**

**Koordinatorin, Kontakt für Rückfragen:**  
**Martina Mayer**

c/o Universität Koblenz-Landau  
Frauenbüro Campus Landau  
Bürgerstraße 23  
76829 Landau  
06341 – 280 32 539  
koordinierungsstelle@lakof-rlp.de  
www.lakof-rlp.de

Landau, 26. Juli 2017

## **Stellungnahme der Landeskonzferenz der Hochschulfrauen Rheinland-Pfalz zum Entwurf eines Landesgesetzes zum Studienakkreditierungsstaatsvertrag**

### **Anhörung gemäß § 28 GGO**

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts fordert die Normierung inhaltlicher und verfahrens- und organisationsbezogener Anforderungen an die Akkreditierung, die wissenschaftsadäquate Zusammensetzung der Akteure sowie Verfahren zur Aufstellung und Revision der Bewertungskriterien. Die Landeskonzferenz der Hochschulfrauen Rheinland-Pfalz begrüßt den Studienakkreditierungsstaatsvertrag. Eine einheitliche Rechtsverordnung für alle Hochschulen im ganzen Bundesgebiet und damit auch für Rheinland-Pfalz sieht die LaKoF eindeutig als Chance, die Geschlechtergerechtigkeit für Frauen in der Wissenschaft weiter zu verbessern. Besser und verbindlicher als durch die Programmakkreditierung können durch die Systemakkreditierung gestufte Studiengänge so ausgestaltet werden, dass sowohl die Inhalte als auch die Rahmenbedingungen ein geschlechter- und auch familiengerechtes Studium ermöglichen. Beide Aspekte sieht die LaKoF als gewichtige und unabdingbare Kriterien der Qualitätsentwicklung und –sicherung von Studium und Lehre.

Stellt es sich doch bislang so dar, als ob die Einführung gestufter Studiengänge absolut kontraproduktiv zu allen Bemühungen, den Frauenanteil im Wissenschaftsbereich zu steigern, erweisen und sich die Geschlechterschere bereits während des Studiums weiter öffnen könnte. So berichtete die HRK im Jahr 2010, dass zwar 52 % Frauen ihr BA-Studium erfolgreich abschließen, aber nur 44 % Frauen einen Masterabschluss erwerben.

Seit Beginn des Bologna-Prozesses im Jahr 1998 und auf den Folgekonferenzen Berlin (2003) und Bergen (2005) werden Geschlechtergerechtigkeit und Gender Mainstreaming verpflichtend für den europäischen Hochschulraum genannt. Dem folgte u.a. die KMK im Jahr 2004 mit der Auflage der Sicherstellung von Gender Mainstreaming durch den Akkreditierungsrat; dieser wiederum formulierte im Jahr 2011 nochmals das Qualifizierungsziel „Geschlechtergerechtigkeit“. Auch der jetzt vorliegende Studienakkreditierungsstaatsvertrag greift in Artikel 2 Absatz 5 und in Artikel 8 Absatz 2 diese beiden national und europäisch bestehenden Verpflichtungen auf. Dies und die geplante stärkere Einbeziehung der Gleichstellungsbeauftragten begrüßt die LaKoF sehr. Zugleich

zeigen Analysen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Bologna-Prozesses auf nationaler Ebene jedoch mehr als deutlich, dass diese Setzungen nicht ausreichen werden, die faktische Umsetzung von Konzepten und Maßnahmen für Geschlechtergerechtigkeit und Gender Mainstreaming im (Re-) Akkreditierungsprozess zu gewährleisten. Nur beispielhaft für einen bislang völlig unzureichenden Entwicklungs- und Umsetzungsprozess sei hier die Beobachtung wiedergegeben, dass Akkreditierungsagenturen mehr oder minder regelhaft die Themen Geschlechtergerechtigkeit, Gender (-kompetenz) und Familiengerechtigkeit nur dann im (Re-) Akkreditierungsprozess behandeln, wenn die Hochschulen von sich aus ein Gleichstellungskonzept vorlegen. Deswegen ist es umso wichtiger, dass die den Staatsvertrag konkretisierenden rheinland-pfälzischen Rechtsverordnungen die faktische Umsetzung für alle Ebenen und alle Beteiligten detailliert be- und verbindlich festschreiben.

Die LaKoF fordert daher, dass folgende Punkte in die landesspezifischen Konkretisierungen des Staatsvertrags aufgenommen und auch in Diskussions- und Entscheidungsprozesse auf Bund-Länder-Ebene eingebracht werden:

- geschlechterparitätische Besetzung aller Gremien und Kommissionen,
- Genderkompetenz bzw. intensive Schulung der beteiligten Personen, insbesondere Akkreditierungs-agenturen, Begutachtende, Lehrende und Hochschuladministration,
- Vorgabe von Mindeststandards für Geschlechtergerechtigkeit in gestuften Studiengängen,
- geschlechtergerechte Qualitätssicherungssysteme, denn Gleichstellung ist Querschnittsaufgabe und muss daher in allen Bereichen der Qualitätsentwicklung und -sicherung berücksichtigt werden,
- Geschlechtergerechtigkeit als verbindliches Prüfkriterium bei den Programmstichproben,
- Installation von Anreiz- und Sanktionssystemen,
- Abschluss von Zielvereinbarungen, die die Integration von Gender-Aspekten in gestuften Studiengängen vorsehen,
- Gendergerechtigkeit und Familiengerechtigkeit als verbindliche Prüfkriterien in Evaluation, Monitoring und Controlling sowie geschlechtsdifferenzierte Datendokumentationen der gestuften Studiengänge und der hochschulinternen Qualitätssicherungssysteme,
- umfassende, verbindliche und frühzeitige Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten, insbesondere bei den Kommunikations- und Entscheidungsprozessen zum Aufbau des Qualifikationssicherungssystems, den beiden Vor-Ort-Begehungen, den Programmstichproben sowie bei der Selbstdokumentation durch ihre gesonderte Stellungnahme,
- Berücksichtigung der Frauen- und Geschlechterforschung als wichtige wissenschaftliche Perspektive, damit QM-Kriterium und nicht im Widerspruch zum Gebot der Wissenschaftsfreiheit,
- Versagung der (Re-) Akkreditierung bzw. Aufforderung zur Nachbesserung und Überarbeitung bei Identifikation fehlender oder unzureichender Geschlechtergerechtigkeit

(vgl. Vorgehen der Begutachtungskommissionen beim ersten Durchgang der Exzellenzinitiative),

- Aufnahme einer Sprecherin der Bundeskonferenz der Hochschulfrauen (bukof e.V.) in den Akkreditierungsrat.

Gleichstellung und Geschlechtergerechtigkeit sind keine Selbstläufer; vielmehr zeigt sich, dass die Nennung von Gender Mainstreaming in Regelungen und Kriterien nicht ausreicht. Daher sind diese Regelungen und Kriterien möglichst verbindlich auszugestalten und detaillierte Handlungsempfehlungen zu formulieren. Neben den Ländern sind hier Akkreditierungsrat, HRK und KMK gefordert.

— Die KMK soll bis Jahresende eine Muster-Verordnung als ein einheitliches, länderübergreifendes Regelwerk für die Rechtsverordnungen der Länder schaffen. Diese Muster-Verordnung darf länderspezifische Regelungen zur Verbesserung und Herstellung von Geschlechtergerechtigkeit nicht beeinträchtigen oder gar verhindern.

Rheinland-Pfalz ist in der komfortablen Lage, dass z.B. an der Universität in Mainz bereits wertvolle Erfahrungen mit der Berücksichtigung von Geschlechtergerechtigkeit im Systemakkreditierungsprozess gemacht wurden. Mögliche Ansprechpersonen sind hier Frau Prof. Dr. Mechthild Dreyer, Frau Dr. Sabine Fährndrich vom ZQ, die aktuell das QM der JGU koordiniert sowie die Frauen- und Gleichstellungsreferentin Frau Silke Paul. Darüber hinaus liegen mit der Dissertation „Qualitätsmerkmal ‘Gender‘ bei der Akkreditierung und Reakkreditierung von Studiengängen“ (2010) einschlägige Analysen zum Thema für die rheinland-pfälzischen Fachhochschulen vor. Die Autorin Prof. Dr. Doris Ternes nennt sieben Mindeststandards, die gegeben sein müssen, damit Qualitätssicherung unter Genderaspekten überhaupt erfolgen kann (vgl. ebd. S. 143ff). Auch diese Expertise sollte aus Sicht der LaKoF unbedingt genutzt werden.

Curricula und weitere Expertinnen und Experten (auch als Gutachtende) sind unter der Datenbank [www.gender-curricula.com](http://www.gender-curricula.com) abrufbar; konkrete Handlungsempfehlungen für die Hochschulen sind somit bereits verfügbar.

Die Sprecherinnen der LaKoF



Heide Gieseke



Andrea Scholler